

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

Alte Zuständigkeitsordnung	Neue Zuständigkeitsordnung	Erläuterungen
<p>§ 1 Rechtscharakter</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO NRW.</p>	<p>§ 1 Rechtscharakter</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO NRW.</p>	<p>Legende: schwarz: unveränderter Text durchgestrichen: wegfallender Text <u>unterstrichen:</u> hinzugefügter Text</p>
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg und beinhaltet die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Bürgermeister.</p> <p>Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den ihnen durch Gesetz, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates übertragenen Fällen. Der Rat kann Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen übertragen sind, im Einzelfall an sich ziehen.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg und beinhaltet die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Bürgermeister.</p> <p>Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den ihnen durch Gesetz, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates übertragenen Fällen. Der Rat kann Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen übertragen sind, im Einzelfall an sich ziehen.</p>	
<p>§ 3 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsver-</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsver-</p>	

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>ordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.</p>	<p>ordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.</p>	
<p>(2) Daneben bleibt dem Rat die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:</p>	<p>(2) Daneben bleibt dem Rat die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen; b) Zustimmung zur Wahl von Schulleitern/-leiterinnen; c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen und Geschworenen sowie die Einteilung der Schiedsmannsbezirke, die Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter; d) die allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung (Stadtentwicklungspläne); e) die Bauleitplanung; f) die städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Stadterneuerung, Stadtsanierung - soweit nicht ein besonderer Ausschuss eingerichtet ist - und Standortprogramme) g) die Genehmigung der Standorte und der Pläne für städtische Baumaßnahmen größeren Umfanges; h) die mehrjährigen Finanzpläne; i) Anträge und Vorlagen sowie die Abgabe von Verpflichtungserklärungen mit finanzieller Auswirkung vor Erlass der Haushaltssatzung; j) Zuschussanträge über € 5.000,00; 	<ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen; b) Zustimmung zur Wahl von Schulleitern/-leiterinnen; c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen und Geschworenen sowie die Einteilung der Schiedsmannsbezirke, die Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter; d) die allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung (Stadtentwicklungspläne); e) die Bauleitplanung; f) die städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Stadterneuerung, Stadtsanierung - soweit nicht ein besonderer Ausschuss eingerichtet ist - und Standortprogramme) g) die Genehmigung der Standorte und der Pläne für städtische Baumaßnahmen größeren Umfanges; h) die mehrjährigen Finanzpläne; i) Anträge und Vorlagen sowie die Abgabe von Verpflichtungserklärungen mit finanzieller Auswirkung vor Erlass der Haushaltssatzung; j) Zuschussanträge über € 5.000,00; 	

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>k) Vergabe von Aufträgen über € 50.000,00, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen;</p> <p>l) Organisation und Durchführung des Bürgerempfangs der Stadt Übach-Palenberg</p> <p>m) Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg</p>	<p>k) Vergabe von Aufträgen über € 50.000,00, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen;</p> <p>l) Organisation und Durchführung des Bürgerempfangs der Stadt Übach-Palenberg</p> <p>m) Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg</p>	
<p>§ 4 Zuständigkeit der Ausschüsse</p> <p>1. Die dem Rat nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit der Ausschüsse</p> <p>(1) Die dem Rat nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten.</p>	
<p>2. In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen sind.</p>	<p>(2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen sind.</p>	

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>§ 5 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch Rechtsvorschrift zugewiesen und weder dem Rat, einem anderen Ausschuss noch dem Bürgermeister vorbehalten sind.</p>	<p>§ 5 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch Rechtsvorschrift zugewiesen und weder dem Rat, einem anderen Ausschuss noch dem Bürgermeister vorbehalten sind.</p>	
<p>2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 I GO NRW).</p>	<p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 I GO NRW).</p>	
<p>3. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Nehmen zwei oder mehr Ausschüsse in der gleichen Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.</p>	<p>(3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Nehmen zwei oder mehr Ausschüsse in der gleichen Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.</p>	
<p>4. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im übrigen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p>	<p>(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im übrigen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p>	
<p>a) die Stundung von Geldforderungen bzw. die Gewährung entsprechender Ratenzahlungen ab einem zugrundeliegenden Betrag in Höhe von € 20.000,00 oder einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren;</p>	<p>a) die Stundung von Geldforderungen bzw. die Gewährung entsprechender Ratenzahlungen ab einem zugrundeliegenden Betrag in Höhe von € 20.000,00 oder einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren;</p>	

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<ul style="list-style-type: none">b) die Niederschlagung von Geldforderungen über € 2.500,00;c) der Erlass von Geldforderungen über € 500,00;d) Zuschussanträge bis zu € 5.000,00;e) Vergabe von Aufträgen im Werte von € 20.000,00 bis € 50.000,00, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen ist.f) Grundstücksangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;g) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern;h) Benennung von Straßen und Plätzen, Namensgebung für städt. Gebäude und Einrichtungen;i) Beschlussfassung zu Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;j) Richtlinien für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen sowie aus sonstigen Anlässen.k) die Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen im Rahmen der Wirtschaftsförderung;l) die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg;m) im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).	<ul style="list-style-type: none">b) die Niederschlagung von Geldforderungen über € 2.500,00;c) der Erlass von Geldforderungen über € 500,00;d) Zuschussanträge bis zu € 5.000,00;e) Vergabe von Aufträgen im Werte von € 20.000,00 bis € 50.000,00, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen ist.f) Grundstücksangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;g) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern;h) Benennung von Straßen und Plätzen, Namensgebung für städt. Gebäude und Einrichtungen;i) Beschlussfassung zu Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;j) Richtlinien für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen sowie aus sonstigen Anlässen.k) die Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen im Rahmen der Wirtschaftsförderung;l) die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg;m) im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

	der laufenden Verwaltung handelt.	
<p>2. Dem Bau- und Umweltausschuss obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes;</p> <p>b) Fragen des generellen und speziellen ökologischen Schutzes von Tieren und Pflanzen;</p> <p>c) Fragen der Erhaltung, Förderung und ökologischen Verträglichkeit der Landwirtschaft;</p> <p>d) Fragen der Umweltverträglichkeit.</p> <p>e) Satzungen und Ordnungen betreffend den Umweltschutz;</p> <p>f) Abwasser- und Abfallbeseitigung;</p> <p>g) Gewässerschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung;</p> <p>h) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung;</p> <p>i) Lärmschutz und Bodenschutz.</p> <p>j) Planfeststellungsverfahren überörtlicher Straßen.</p> <p>k) Umweltverträglichkeitsprüfungen</p> <p>l) Landschafts- und Flurbereinigungsplänen;</p> <p>m) Grünordnungsplänen, Freiflächenplänen;</p>	<p>(2) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes;</p> <p>b) Fragen des generellen und speziellen ökologischen Schutzes von Tieren und Pflanzen;</p> <p>c) Fragen der Erhaltung, Förderung und ökologischen Verträglichkeit der Landwirtschaft;</p> <p>d) Fragen der Umweltverträglichkeit.</p> <p>e) Satzungen und Ordnungen betreffend den Umweltschutz;</p> <p>f) Abwasser- und Abfallbeseitigung;</p> <p>g) Gewässer-, <u>Lärm- und Bodenschutz</u>; Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung;</p> <p>h) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung;</p> <p>i) Lärmschutz und Bodenschutz.</p> <p><u>h</u>) Planfeststellungsverfahren überörtlicher Straßen.</p> <p><u>i</u>) Umweltverträglichkeitsprüfungen</p> <p><u>l</u>) Landschafts- und Flurbereinigungsplänen;</p> <p><u>k</u>) Grünordnungsplänen, Freiflächenplänen;</p>	<p>- neue Ausschussbezeichnung</p> <p>- Buchstabe g) und i) zusammengefügt</p> <p>- die gestrichenen Angelegenheiten sind bereits unter Abs. 1 Buchstaben e) und f) aufgeführt.</p> <p>- durch Übernahme der Entscheidungskompetenz SIM bereits in Abs. 1 berücksichtigt</p> <p>- unter g) mit aufgenommen</p> <p>- neue Nummerierung</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>n) Wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen.</p>	<p><u>l)</u> Wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen; <u>m)</u> Stadtmarketing; <u>n)</u> Raumordnung, Landes- und Regionalplanung; <u>o)</u> Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung; <u>p)</u> Verkehrsleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen -auch schienengebundenen- Personenverkehrs und des Individualverkehrs; <u>q)</u> Strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes; <u>r)</u> Einzelhandelsentwicklung; <u>s)</u> Stadterneuerung; <u>t)</u> Brandschutzbedarfsplanung; <u>u)</u> Beschaffungsprogramm der Feuerwehr; <u>v)</u> Organisation des Feuerschutzwesens; <u>w)</u> Organisation des Rettungswesens; <u>x)</u> Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; <u>y)</u> Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Anlagen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung, <u>z)</u> Grundsätze der Verkehrssicherheit.</p>	<p>- aus SIM übernommen - aus FOS übernommen</p>
<p>3. Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für Vergabeentscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses, sofern nicht</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit ist zuständig für Vergabeentscheidungen im Aufgabenbereich</p>	<p>- neue Ausschussbezeichnung</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.</p>	<p>des Ausschusses, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Im Bereich des Feuerschutzes ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit zuständig für Vergabeentscheidungen bis zu einem Betrag von 50.000 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.</p>	<p>- aus FOS übernommen</p>
<p>4. Ferner ist der Ausschuss zuständig für die Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NW, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.</p>	<p>(4) Ferner ist der Ausschuss zuständig für die Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NW, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.</p>	
	<p>(5) Der Ausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten des Bauplanungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>	<p>- aus SIM übernommen</p>
<p>§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing</p> <p>1. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Straßenreinigung; b) Winterdienst; c) Wasser- und Energieversorgung. 	<p>§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing</p> <p>1. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Straßenreinigung; b) Winterdienst; c) Wasser- und Energieversorgung. 	<p>- wurde in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit übernommen.</p>
<p>2. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing obliegt die Bera-</p>	<p>2. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing obliegt die Bera-</p>	<p>- wurde in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit übernommen.</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>tung und Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:</p>	<p>tung und Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:</p>	
<p>a) Stadtmarketing; b) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung; c) Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung; d) Verkehrsleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen –auch schienengebunden- Personenverkehrs und des Individualverkehrs; e) Strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes; f) Einzelhandelsentwicklung; g) Stadterneuerung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist ferner Zuständig für Angelegenheiten des Bauplanungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>	<p>a) Stadtmarketing; b) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung; c) Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung; d) Verkehrsleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen –auch schienengebunden- Personenverkehrs und des Individualverkehrs; e) Strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes; f) Einzelhandelsentwicklung; g) Stadterneuerung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist ferner Zuständig für Angelegenheiten des Bauplanungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>	
<p>3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist zuständig für Vergabeentscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.</p>	<p>3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist zuständig für Vergabeentscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.</p>	<p>- Regelung ist bereits im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit enthalten.</p>
<p>§ 8 Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration</p>	<p>§ 7 Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur</p>	<p>- neue Nummerierung - neue Ausschussbezeichnung</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>c) Schulwegsicherung, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist;</p> <p>d) schulorganisatorischen Maßnahmen;</p> <p>e) Richtlinien zur Förderung von Vereinen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen zuständig ist;</p> <p>f) Zuschussanträgen von Vereinen soweit nicht der Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen zuständig ist</p>	<p>c) Schulwegsicherung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit zuständig ist;</p> <p>d) schulorganisatorischen Maßnahmen;</p> <p>e) Richtlinien zur Förderung von Vereinen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen zuständig ist;</p> <p>f) Zuschussanträgen von Vereinen soweit nicht der Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen zuständig ist, <u>Kirchen und Religionsgemeinschaften;</u></p>	<p>- neue Ausschussbezeichnung</p> <p>- entfällt, da Zuständigkeiten KIB in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur übernommen wurden</p> <p>- entfällt, da Zuständigkeiten KIB in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur übernommen wurden</p> <p>- Buchstaben f) und g) zusammengefasst</p>
<p>g) Zuschussanträgen von Kirchen und Religionsgemeinschaften</p>	<p>g) Zuschussanträgen von Kirchen und Religionsgemeinschaften</p>	<p>- unter Buchstabe f) zusammengefasst</p>
<p>h) Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der Förderung der Integration der in Übach-Palenberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund</p>	<p><u>g</u>) Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der Förderung der Integration der in Übach-Palenberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund</p>	<p>- neue Nummerierung</p>
<p>i) Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen, Ungleichbehandlungen und Vorurteilen gegenüber Migrantinnen und Migranten</p>	<p><u>h</u>) Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen, Ungleichbehandlungen und Vorurteilen gegenüber Migrantinnen und Migranten</p>	
	<p><u>i</u>) Maßnahmen zur Förderung des Sports</p>	<p>- aus Abs. 4 übernommen</p>
	<p><u>j</u>) Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Seniorenförderung,</p>	<p>- aus JUSO übernommen</p>
	<p><u>k</u>) alle freiwilligen Sozialleistungen außerhalb des Sozialgesetzbuches</p>	<p>- aus JUSO übernommen</p>
	<p><u>l</u>) die Förderung der Jugend-, Senioren-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege,</p>	<p>- aus JUSO übernommen</p>
	<p><u>m</u>) die Betreuung von Aussiedlern, Übersiedlern, Asylbewerbern und Obdachlo-</p>	<p>- aus JUSO übernommen</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

	<p>sen, <u>n)</u> das Kindergartenwesen – soweit es keine baulichen Tätigkeiten sind, <u>o)</u> Förderrichtlinien für Kinder-/ Jugendgruppen und -verbände, <u>p)</u> Strategien für sozialräumliche Senioren-, Jugend- und Familienpolitik, q) Strategien für freiwilliges Engagement in der Kommune r) der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Maßnahmen der Kulturpflege, s) allen Angelegenheiten der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs, t) Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte sowie Konzeption und Herausgabe sonstiger Schriften durch die Stadt, u) der Auswahl von Kunstwerken, Museumsstücken und Archivalien, v) der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie städtischen Einrichtungen und Gebäuden; w) Angelegenheiten der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege x) neue Städtepartnerschaften y) Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der kulturtragenden Vereine, Gruppen und Institutionen.</p>	<p>- aus JUSO übernommen - aus JUSO übernommen - aus JUSO übernommen - aus JUSO übernommen - aus KIB übernommen</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>3. Der Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration ist zuständig zur Abgabe von Stellungnahmen zu allen kommunalen Plänen und Vorhaben des Rates und seiner Ausschüsse, die die Belange und Interessen der Migrantinnen und Migranten in besonderer Weise betreffen, soweit nicht die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betroffen sind.</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur ist zuständig zur Abgabe von Stellungnahmen zu allen kommunalen Plänen und Vorhaben des Rates und seiner Ausschüsse, die die Belange und Interessen der Migrantinnen und Migranten in besonderer Weise betreffen, soweit nicht die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betroffen sind.</p>	<p>- neue Ausschussbezeichnung</p>
<p>4. Dem Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration obliegt im Bereich des Sports die Beratung und Beschlussempfehlung zu Maßnahmen zur Förderung des Sports, soweit nicht die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betroffen sind.</p>	<p>4. Dem Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration obliegt im Bereich des Sports die Beratung und Beschlussempfehlung zu Maßnahmen zur Förderung des Sports, soweit nicht die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betroffen sind.</p>	<p>als Buchstabe i) unter Nummer 2 aufgenommen</p>
<p>§ 9 Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales</p> <p>1. Dem Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales obliegt die Entscheidungsbefugnis</p> <p>a) für wiederkehrende freiwillige Leistungen, b) für Strategien zur Unterstützung und Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.</p>	<p>§ 9 Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales</p> <p>1. Dem Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales obliegt die Entscheidungsbefugnis</p> <p>a) für wiederkehrende freiwillige Leistungen, b) für Strategien zur Unterstützung und Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.</p>	<p>- wurde in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur übernommen.</p>
<p>2. Dem Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat über:</p>	<p>2. Dem Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat über:</p>	<p>- wurde in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur übernommen.</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Seniorenförderung, b) alle freiwilligen Sozialleistungen außerhalb des Sozialgesetzbuches c) die Förderung der Jugend-, Senioren-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege, d) die Betreuung von Aussiedlern, Übersiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen, e) das Kindergartenwesen – soweit es keine baulichen Tätigkeiten sind, f) Förderrichtlinien für Kinder-/ Jugendgruppen und -verbände, g) Strategien für sozialräumliche Senioren-, Jugend- und Familienpolitik, h) Strategien für freiwilliges Engagement in der Kommune 	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Seniorenförderung, b) alle freiwilligen Sozialleistungen außerhalb des Sozialgesetzbuches c) die Förderung der Jugend-, Senioren-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege, d) die Betreuung von Aussiedlern, Übersiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen, e) das Kindergartenwesen – soweit es keine baulichen Tätigkeiten sind, f) Förderrichtlinien für Kinder-/ Jugendgruppen und -verbände, g) Strategien für sozialräumliche Senioren-, Jugend- und Familienpolitik, h) Strategien für freiwilliges Engagement in der Kommune 	
<p>§ 10 Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit</p> <p>1. Dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vergabeentscheidungen im Bereich des Feuerschutzwesens bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. b) Straßenverkehrsangelegenheiten und Maßnahmen zur Verkehrsunfallpräventi- 	<p>§ 10 Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit</p> <p>1. Dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vergabeentscheidungen im Bereich des Feuerschutzwesens bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. b) Straßenverkehrsangelegenheiten und Maßnahmen zur Verkehrsunfallpräventi- 	<p>- wurde in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit übernommen.</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>on, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>	<p>on, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>	
<p>2. Dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit obliegt die Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brandschutzbedarfsplanung; b) Beschaffungsprogramm der Feuerwehr; c) Organisation des Feuerschutzwesens; d) Organisation des Rettungswesens; e) Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; f) Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Anlagen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung, g) Grundsätze der Verkehrssicherheit. 	<p>2. Dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit obliegt die Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brandschutzbedarfsplanung; b) Beschaffungsprogramm der Feuerwehr; c) Organisation des Feuerschutzwesens; d) Organisation des Rettungswesens; e) Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; f) Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Anlagen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung; g) Grundsätze der Verkehrssicherheit. 	<p>- wurde in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit übernommen.</p>
<p>§ 11 Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen</p> <p>1. Dem Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Stadt 	<p>§ 11 Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen</p> <p>1. Dem Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Stadt 	<p>- wurde in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur übernommen.</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>Übach-Palenberg;</p> <p>b) Festlegung der Eintrittspreise für städtische Kulturveranstaltungen;</p> <p>c) Durchführung von öffentlichen städtischen Veranstaltungen, insbesondere Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Seniorennachmittage, Familientage;</p> <p>d) Angelegenheiten der bestehenden Städtepartnerschaften und übrige internationale Begegnungen.</p>	<p>Übach-Palenberg;</p> <p>b) Festlegung der Eintrittspreise für städtische Kulturveranstaltungen;</p> <p>c) Durchführung von öffentlichen städtischen Veranstaltungen, insbesondere Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Seniorennachmittage, Familientage;</p> <p>d) Angelegenheiten der bestehenden Städtepartnerschaften und übrige internationale Begegnungen.</p>	
<p>2. Dem Ausschuss obliegt die Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat bei</p> <p>a) der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Maßnahmen der Kulturpflege,</p> <p>b) allen Angelegenheiten der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs,</p> <p>c) Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte sowie Konzeption und Herausgabe sonstiger Schriften durch die Stadt,</p> <p>d) der Auswahl von Kunstwerken, Museumsstücken und Archivalien,</p> <p>e) der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie städtischen Einrichtungen und Gebäuden;</p> <p>f) Richtlinien zur Förderung von kultur- und musiktreibenden Vereinen sowie Vereinen zur Förderung internationaler Begegnungen;</p> <p>g) Zuschussanträgen von kultur- und musiktreibenden Vereinen sowie Vereinen zur Förderung internationaler Begeg-</p>	<p>2. Dem Ausschuss obliegt die Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat bei</p> <p>a) der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Maßnahmen der Kulturpflege,</p> <p>b) allen Angelegenheiten der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs,</p> <p>c) Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte sowie Konzeption und Herausgabe sonstiger Schriften durch die Stadt,</p> <p>d) der Auswahl von Kunstwerken, Museumsstücken und Archivalien,</p> <p>e) der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie städtischen Einrichtungen und Gebäuden;</p> <p>f) Richtlinien zur Förderung von kultur- und musiktreibenden Vereinen sowie Vereinen zur Förderung internationaler Begegnungen;</p> <p>g) Zuschussanträgen von kultur- und musiktreibenden Vereinen sowie Vereinen zur Förderung internationaler Begeg-</p>	<p>- wurde in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur übernommen.</p> <p>- im Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur bereits Regelung generell für Vereine enthalten</p> <p>- im Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur bereits Regelung generell für Vereine enthalten</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>nungen; h) Angelegenheiten der Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege i) neue Städtepartnerschaften j) Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der kulturtragenden Vereine, Gruppen und Institutionen.</p>	<p>nungen; h) Angelegenheiten der Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege i) neue Städtepartnerschaften j) Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der kulturtragenden Vereine, Gruppen und Institutionen.</p>	
<p>§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§ 59 Abs. 3 GO NW). Die übrigen Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der sonstigen sondergesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§ 59 Abs. 3 GO NW). Die übrigen Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der sonstigen sondergesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>- neue Nummerierung</p>
<p>§ 13 Wahlprüfungsausschuss</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.</p>	<p>§ 9 Wahlprüfungsausschuss</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.</p>	<p>- neue Nummerierung</p>
<p>§ 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters</p> <p>1. Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Rechtsvorschrift, durch</p>	<p>§ 10 Zuständigkeit des Bürgermeisters</p> <p>(1) Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Rechtsvorschrift, durch</p>	<p>- neue Nummerierung</p>

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>Rat und Ausschüsse übertragen sind.</p> <p>2. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten solche regelmäßig vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.</p> <p>3. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.</p>	<p>Rat und Ausschüsse übertragen sind.</p> <p>(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten solche regelmäßig vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.</p> <p>(3) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.</p>	
<p>4. Der Bürgermeister entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, werden gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung getroffen,</p> <p>b) Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,</p>	<p>(4). Der Bürgermeister entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, werden gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung getroffen,</p> <p>b) Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,</p>	
<p>c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen für Beträge bis zu € 20.000,00 und bis zu einer Höchststundungsdauer von 2 Jahren,</p> <p>d) Niederschlagung von Geldforderungen bis € 2.500,00,</p> <p>e) Erlass von Geldforderungen bis €</p>	<p>c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen für Beträge bis zu € 20.000,00 und bis zu einer Höchststundungsdauer von 2 Jahren,</p> <p>d) Niederschlagung von Geldforderungen bis € 2.500,00,</p> <p>e) Erlass von Geldforderungen bis €</p>	

Synopse Zuständigkeitsordnung Änderung zum 01 02 2013 - neu

<p>500,00, f) Vergabe von städt. Wohnungen und Verpachtung unbebauter städt. Grundstücke, g) Festsetzung des Miet- und Pachtzinses,</p>	<p>500,00, f) Vergabe von städt. Wohnungen und Verpachtung unbebauter städt. Grundstücke, g) Festsetzung des Miet- und Pachtzinses,</p>	
<p>h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von € 20.000,00 nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des Bürgermeisters persönlich betroffen ist, i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu € 20.000,00, j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu € 20.000,00, k) Bestimmung der Firmen, die bei beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; einschlägige Firmen mit Sitz im Stadtgebiet sind in jedem Falle aufzufordern, soweit sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung bieten.</p>	<p>h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von € 20.000,00 nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des Bürgermeisters persönlich betroffen ist, i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu € 20.000,00, j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu € 20.000,00, k) Bestimmung der Firmen, die bei beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; einschlägige Firmen mit Sitz im Stadtgebiet sind in jedem Falle aufzufordern, soweit sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung bieten.</p>	
<p>5. Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe c) - e) sowie i) hat der Bürgermeister jeweils in der nächsten Sitzung des Rates zu berichten. Über die Entscheidungen nach Abs. 4 Buchstabe a) und b) hat der Bürgermeister min-</p>	<p>(5) Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe c) - e) sowie i) hat der Bürgermeister jeweils in der nächsten Sitzung des Rates zu berichten. Über die Entscheidungen nach Abs. 4 Buchstabe a) und b) hat der Bürgermeister min-</p>	

